

wurde von S. Kuttner und Eleanor Rathbone als Verfasser der „Summa Quaestionum Decretalium“ ermittelt (Vorwort XIII). R. Weigand hat auf Grund von Verweisen des Autors der Dekretsumme auf seine Quaestionensumme, wo er die betreffenden Fragen ausführlicher behandelt hatte, Honorius von Kent als den Verfasser beider genannter Summen nachgewiesen. Die Lebensdaten des Honorius von Kent finden sich bei S. Kuttner – E. Rathbone, *Anglo-Norman Canonists in the Twelfth Century. An Introductory Study: Traditio 7* (1949–1951), 304–309. Auf Grund von aus den Jahren 1192 bis 1210 vorhandenen Urkunden lässt sich feststellen, dass er seine Werke wohl zwischen 1185 und 1191, als er wahrscheinlich in Paris lehrte, schrieb.

Die Idee, die beiden Werke Honorius von Kent in den „*Monumenta Iuris Canonici*“ zu edieren, stammt von R. Weigand. Später entschloss Weigand sich, auch die Dekretsumme „*Omnis qui iuste iudicat*“ mit den beiden anderen Manuskripten zusammen herauszugeben. Zur finanziellen Unterstützung dieses Projektes konnte die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gewonnen werden. So konnten die Arbeiten auch nach dem plötzlichen Tod Weigands, ihres Motors, weitergeführt werden. Darum hat sich das um Peter Landau und Stephan Haering versammelte, im Titel genannte, Team die größten Verdienste erworben.

Die Edition wird mit einem *Index Fontium* und drei *Tabulae* abgeschlossen. Der *Index Fontium*, der die Allegationen betrifft, die Honorius von Kent gemacht hat, umfasst die Bibelzitate (*Scriptura*), das Dekret des Burchard von Worms (*Burchardus*), das Dekretum Gratians (*Decretum Gratiani*), spätere Rechtsvorschriften (*Canones et Decretales*) und das römische Recht (*Ius Romanum*). Er wird mit den *Sigla* abgeschlossen. Am Schluss finden sich drei Farbdrucke (*Tabulae*) mit Fotos von *Incipit*, *Explicit* des ersten mit *Incipit* des zweiten Teiles und *Explicit* des zweiten Teiles *Causae I* des Manuskriptes *Laon 371*^{bis}.

Den Herausgebern und allen, die daran mitgewirkt haben, ist zu danken. Sie haben den ohnehin nur in sehr kleiner Zahl vorhandenen kritischen Ausgaben kanonistischer Quellen und Literatur der nachgratianischen Periode eine weitere, bedeutende hinzugefügt. [Das besprochene Werk reiht sich nun in die Ausgaben der kanonistischen Werke nach Gratian gut ein. Einige seien genannt:] *Bernardi Papiensis Faventini episcopi Summa Decretalium*, E. A. Th. Laspeyres (Hg.), Regensburg 1860 (Nachdruck Graz 1956). –

Summa magistri Rolandi (Alexander III.), Friedrich Thayer (Hg.), Innsbruck 1874. – *Summa des Paucapalea*, F. von Schulte (Hg.), Gießen 1890 (Nachdruck Aalen 1965). – *Raymundus de Pennaforte, Summa iuris canonici*, X. Ochoa und A. Diez (Hg.), Roma 1975. – *Rufinus, Summa decretorum*, Heinrich Singer (Hg.), Paderborn 1902 (Nachdruck Aalen 1963). – *Johannis Teutonici Apparatus glossarum in Compilationem Tertiam, I* (libri 1–3), K. Pennington (Hg.), Città del Vaticano 1981).

Mit der Dekretsumme des Honorius von Kent wird nicht nur eines der überlieferten Hauptwerke der anglo-normannischen Kanonistenschule der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Forschung und einer interessierten Leserschaft zugänglich gemacht. Auch die Gratianusforschung, die gerade erst durch die Entdeckung der „*version courte*“ und die dadurch ausgelöste Diskussion um die Datierung des *Decretum Gratiani* neues Interesse gefunden hat, könnte durch neue Fragestellungen weiteren Aufschwung erleben. Dazu zählt nicht nur die Erforschung der Geschichte des Weiterwirkens des *Decretum Gratiani* und vor allem der dort aufgenommenen Quellen. Sie wurden oben bei den *Indices* genannt. Solche *Indices* sind von großem Wert für eine Forschungsrichtung, die nach entsprechenden Vorarbeiten einmal versucht, die Geschichte des Römischen Rechtes und dessen mehrfacher Rezeption neu zu schreiben. Fest steht heute, dass seit dem 12. Jahrhundert verbunden mit der Entdeckung der *Digesten* (Pandekten) Justinians eine Rationalisierung des Rechtes stattgefunden hatte. Welche Rolle spielen aber die Konstitutionen, Dekrete und Reskripte der römischen Kaiser, die z. B. im *Codex Theodosianus* gesammelt und durch das *Breviarium Alaricianum*, später z. B. die *Pseudosidorischen Dekretalen* bis in das *Decretum Gratiani* weiter überliefert worden waren, in der Folgezeit?

Tübingen

Richard Puza

Wallner, Mathias: *Zwischen Königsabsetzung und Erbreichsplan*. Beiträge zu den Anfängen der kurfürstlichen Politik im 14. Jahrhundert (1298–1356) (=Historische Studien 482), Husum (Matthiesen Verlag) 2004, 349 S., ISBN 3-7868-1482-1.

In der hier vorliegenden überarbeiteten Fassung seiner Münchener Dissertation von 2002 untersucht der Verfasser das wechselvolle Verhältnis zwischen König,

Papst und Kurfürsten von der Absetzung Adolfs von Nassau bis zum Erlass der Goldenen Bulle. Dabei geht es ihm zum einen um die Frage, ab wann die Kurfürsten (bewusst) als Teil der Reichsverfassung zu handeln begannen, oder in der Diktion des Verf.: wann das Kurfürstenkollegium zum „Kurfürstentum“ (11) wurde. Zum anderen will er jene Faktoren aufzeigen, die diesen Wandlungsprozess maßgeblich bestimmten. Kernpunkt der Argumentation ist die „Königspolitik“ (11) Albrechts I. und insbesondere dessen Erbreichsplan, den der Verf. gegen die bisherige Forschung nachzuweisen sucht.

Nach der als 1. Kapitel gezählten Einführung in die Fragestellung (11–21) konzentriert sich das 2. Kapitel (22–85) auf die Absetzung Adolfs von Nassau. Eine Durchsicht der erzählenden Quellen ergibt ein überraschend geringes Interesse der Zeitgenossen für den kurfürstlichen Absetzungsakt, deren Aufmerksamkeit vielmehr der Entscheidungsschlacht zwischen Adolf und Albrecht galt. Die im Anschluss gebotene Analyse der Absetzungsurkunde von 1298 geht besonders deren „allzu offensichtlich[er] und bisweilen sogar verkrampt[er]“ (41) Anlehnung an die Absetzung Friedrichs II. durch Innozenz IV. 1245 nach. Die postulierten Abhängigkeiten im Wortlaut können jedoch nicht immer überzeugen, zumal der Verf. mit Recht feststellt, dass das päpstliche Vorbild für die Kurfürsten inhaltlich kaum nutzbar war, da der Papst allein sich selbst das Recht der Absetzung zuerkannt hatte. Das Handeln der Kurfürsten erklärt der Verf. hier nicht ohne Widersprüche. Einerseits sei die „kurfürstliche Verfassungspolitik dieser Jahre [...] immer eine Politik der Schaffung eines potentiellen Präzedenzfalles [gewesen], der für die nachfolgende Generation der Titelinhaber zitierfähig sein würde“ (58), andererseits jedoch „verbiete es [sich], den Kurfürsten eine langfristige Konzeption zu unterstellen, weil dies eben unzeitgemäß gewesen wäre“ (65), weshalb es auch „sehr unwahrscheinlich [sei], daß die Kurfürsten die Absetzung hauptsächlich [...] durchgeführt [hätten], um den Präzedenzfall zu schaffen und die entsprechende Verfassungsposition zu erobern“ (73). Letztlich verfolgten die Kurfürsten also 1298 keine Gruppen-, sondern nur ihre jeweiligen Einzelinteressen.

Eine wesentliche Änderung im Verhältnis zwischen König und Kurfürsten setzte erst sehr allmählich unter Albrecht I. ein. Das gesamte 3. Kapitel (86–188) versucht, gestützt vor allem auf das bislang unediierte Fragment einer niederrheinischen Papst- und Kaiserchronik, mit großem

Aufwand den Nachweis zu führen, Albrecht habe das Reich in eine Erbmonarchie umwandeln wollen. Dieser Erbreichsplan sei besonders in den Jahren 1299–1302 entwickelt und verfolgt, dann aber „annähernd stillschweigend zu den Akten gelegt“ (180) worden, da sich zum einen das Wahlkönigtum als zu fest verankert erwiesen habe, und zum anderen die Erwartung einer langfristigen verfassungspolitischen Planung „unhistorisch“ (181), Albrechts Handeln vielmehr allein tagespolitisch motiviert gewesen sei. Dass es sich hierbei um einen Widerspruch zu seiner Hauptthese handelt, bestreitet der Verf. energisch (182). Gleichwohl lässt die vorgetragene These manche Frage offen. Weder vermag die Interpretation der Quellen im Einzelfall stets zu überzeugen, noch findet sich eine schlüssige Erklärung, weshalb die Gegner Albrechts, wenn dessen Plan so provokant und offensichtlich war, diesen niemals ausdrücklich kritisiert haben. Vor allem aber bleibt es unerklärlich, warum Albrecht nicht mit der Umsetzung seines Plans begann, nachdem er sich gegen die geistlichen Kurfürsten durchgesetzt hatte. Die diesbezüglichen Ausführungen des Verf. (182–185) lassen den Leser eher ratlos zurück.

Die Argumentation des 4. Kapitels (189–224) zur Herrschaft Heinrichs VII. basiert erneut auf dem für die Kurfürsten so bedrohlichen und doch so wenig konkreten Erbreichsplan Albrechts. So vertritt der Verf. die These, die Fürsten hätten mit Heinrich nicht allein einen Kandidaten gewählt, der eine Abkehr von der Politik Albrechts versprach, sondern zudem unmittelbar dafür gesorgt, dass Heinrichs Energien bald möglichst in einen Italienzug flossen. Auf diese Weise sollte einer etwaigen Wiederaufnahme des Erbreichsgedankens die Basis entzogen werden. Diese Einflussnahme auf den König sei zudem als erster Ansatz einer „gesamtkurfürstlichen Politik“ (223) zu interpretieren.

Anhand einer sorgfältigen Analyse der Konflikte um Ludwig den Bayern zeigt der Verf. im 5. Kapitel (225–282), wie sich die Kurfürsten der latenten Bedrohung ihres durch den päpstlichen Anspruch auf Approbation gefährdeten Wahlrechts erfolgreich erwehrt. Die Königshebung Karls IV. erscheint dabei als „taktisches Meisterstück“ (282), da sie einerseits zwar auf Verlangen des Papstes erfolgte, andererseits jedoch dessen Ansprüche dezent unterließ. Die Wahl Karls IV. habe zudem bewusst nahezu im Verborgenen stattgefunden, um einen offenen Krieg zu vermeiden. Zweck der Wahl sei es vielmehr gewesen, bei Lud-

wigs Tod bereits einen gewählten Nachfolger präsentieren zu können und damit der Gefahr einer erneuten Doppelwahl vorzubeugen.

Für die Zeit Karls IV. konstatiert der Verf. im 6. Kapitel (283–309) ein „Ende der Kompetenzkonkurrenzen“ (283) zwischen König, Papst und Kurfürsten. Dabei interpretiert er die Goldene Bulle von 1356 als umfassende Privilegierung der Kurfürsten, wobei Kaiser und Reich vornehmlich als „rechtsspendendes Abstraktum“ (286) fungierten. Der Papst dagegen sei in einer „Mischung aus Diplomatie und Dreistigkeit“ (285) von künftigen Kaisererhebungen ausgeschlossen worden. Indem Karl die Ansprüche des Königtums gegenüber den Kurfürsten zurücknahm, ohne die eigene Position zu schwächen – als König von Böhmen war er zugleich wesentlicher Nutznießer der Goldenen Bulle – gelang es ihm, den Konsens zwischen König und Fürsten wieder herzustellen. Letztendlich habe Karl IV. ein „System hochadliger Fürstensolidarität“ (288) errichten wollen, das über den in der Goldenen Bulle allein bedachten Kreis der Kurfürsten hinausgehen sollte. Dabei strebte er auch die Einbindung der Habsburger an, weshalb er das gefälschte Privilegium maius – welches dem Verf. zufolge den „Geist der kaiserlichen Politik“ (289) aufgriff – „beinahe anstandslos hingenommen“ (288) habe. Generell überzeichne die bisherige Forschung die Konflikte zwischen Karl und seinem habsburgischen Schwiegersohn Rudolf IV. maßlos: weder sei die Goldene Bulle gegen die Habsburger gerichtet, noch hätte je ernstlich ein Krieg zwischen Karl und Rudolf gedroht (291–298). Vielmehr hätten die Habsburger auf Grund eines „unglücklichen Zufalls“ (292) nicht zum Kreis der 1356 Begünstigten gehört, so dass Rudolf bei seinem Versuch, diesem Manko per Fälschung abzuhelfen, „[p]rinzipiell [...] auf kaiserliches Einverständnis“ (303) hätte hoffen können. Insgesamt, so der Verf. in seiner (als 7. Kapitel gezählten) Zusammenfassung, stelle die Goldene Bulle den Endpunkt jener durch Albrechts I. Erbreichsplan initiierten Entwicklung dar, welche die Kurfürsten zu einer „Selbstwahrnehmung im Sinne einer Institution“ (318) geführt habe.

Ob sich die Forschung den z. T. fundamentalen Umwertungen des Verf. anschließen wird, bleibt abzuwarten, zumal die Neigung des Verf. zu (über-)pointierten Formulierungen öfters die Bereitschaft des Lesers beeinträchtigt, seiner meist in dichter Auseinandersetzung mit den Quellen entwickelten Argumentation zu folgen. Insbesondere die Thesen zu

Albrechts Erbreichsplan sowie zur Akzeptanz des Privilegium maius durch Karl IV. dürften nicht ohne Widerspruch bleiben.

Bremen

Sören Kaschke

Wetzstein, Thomas: *Heilige vor Gericht*. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter (=Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 28), Köln-Weimar-Wien 2004, VIII + 632 S., ISBN 3-412-15003-7.

Die Heidelberger rechtshistorische Dissertation widmet sich einem frömmigkeitsgeschichtlichen Thema, das sich in der letzten Zeit reger Konjunktur erfreut: der Selig- und Heiligsprechungspraxis. Verzeichnet man für die Frühneuzeit immer noch einen erstaunlichen Mangel an Kenntnissen über die Kanonisationspraxis und die Verfahrensweise der römischen Kurie, so liegen für das Mittelalter, auch gerade für das Spätmittelalter (Roberto Paciocco/Scalo u. a.), eine ganze Reihe von gründlichen historischen Studien vor. Der Vf. widmet sich also einem historisch recht gut bestellten Feld, wenn er sich dem Heiligenkult als unverwechselbarem Kennzeichen des europäischen Mittelalters zuwendet, das sich im Spätmittelalter einer wachsenden Popularisierung erfreuen konnte. Auch methodisch werden die Kanonisationsakten und weiteres hagiographisches Material in den letzten Jahrzehnten mit innovativen Fragestellungen konfrontiert: Seit den siebziger Jahren widmet sich die Sozial- und Mentalitätsgeschichte diesem Gewinn versprechenden Steinbruch. Ebenso hat die Liturgiewissenschaft das Thema entdeckt. Der methodologische Zugang zur Materie ist dann auch das Thema der Dissertation. Der Vf. weist zu recht darauf hin, dass die Quellenkritik bei den mittelalterlichen Verhörprotokollen bisher vernachlässigt wurde. Die Rechtsgeschichte kann hier methodische Hilfestellung für die Geschichts- und Hilfswissenschaften leisten, hält man sich vor Augen, dass die Befragungsprotokolle erst im Spätmittelalter formale Gemeinsamkeiten im gesamten kerneuropäischen Bereich aufwiesen. Aufgrund dieser Beobachtung versucht der Vf., die Grundlagen der Quellenkritik für die spätmittelalterlichen Kanonisationsakten zu erarbeiten sowie das Verhältnis von akademisch gepflegtem Prozessrecht und Heiligsprechungsverfahren zu bestimmen (S. 17). Dabei beabsichtigt er, die zentrale These zu verifizieren, dass die Zeugenvernehmung nicht als ein Prozesstyp sui generis sondern ausschließlich in Analogie zu den zeitgenössischen